

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	15.02.2021						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	18.02.2021						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	23.02.2021						
Kreisausschuss	02.03.2021						
Kreistag Uckermark	10.03.2021						

Inhalt:

Errichtung und Betreuung einer Gemeinschaftsunterkunft in Schwedt (Weiterentwicklung des bisherigen Wohnverbundes Schwedt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Landrätin als Vertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf folgende Weisung zu erteilen:

1.

Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt die Landrätin durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen ab 01.04.2021 eine barrierefreie Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Schwedt, Flemisdorfer Straße 21-27 für ca. 200 Asylsuchende zu errichten.

2.

Zudem erteilt die Landrätin als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der gUB mbH dem Geschäftsführer der gUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine barrierefreie Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Schwedt, Flemisdorfer Straße 21-27 für ca. 200 Asylsuchende zu betreiben.

3.

Der Kreistag beauftragt die Landrätin alle notwendigen Verträge abzuschließen.

gez. Karina Dörk  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

25.01.2021  
\_\_\_\_\_  
Datum

## **Begründung:**

Der Landkreis Uckermark ist nach § 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) für die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zuständig. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes Brandenburg.

Im Auftrag des Landkreises Uckermark betreibt die Uckermärkische Bildungsverbund gGmbH (UBV gGmbH) einen Wohnverbund in der Flemsdorfer Straße 21-27, 16303, Schwedt/Oder zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Aufgrund der städtebaulichen Abrissplanung in der Stadt Schwedt wurden die Mietverhältnisse mit dem Betreiber des Wohnverbundes (hier: UBV gGmbH) durch die Wohnbauten GmbH Schwedt zum 31.12.2020 beendet.

Folglich entfiel die Grundvoraussetzung für den Weiterbetrieb und Fortbestand des Wohnverbundes Schwedt durch die UBV gGmbH.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtung des Landkreises Uckermark sowie der nachfolgenden Aspekte besteht weiterhin der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für die Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen am Standort Schwedt.

Die **Notwendigkeit** zum Weiterbetrieb und zur nachhaltigen infrastrukturellen Weiterentwicklung einer Gemeinschaftsunterkunft am Standort Schwedt/Oder wird wie folgt begründet:

1. Die Unterbringungsbedarfe können durch den lokalen Wohnungsmarkt nicht gedeckt werden, da die Aufnahmefähigkeit des regionalen Wohnungsmarktes begrenzt bzw. erschöpft ist. Hierzu wurden bereits gemeinsame Sondierungsgespräche mit den Wohnungsunternehmen der Stadt Schwedt am 24.02.2020 bzw. der Stadt Prenzlau am 12.03.2020 durchgeführt.
2. Die Unterbringungsbedarfe können durch die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte nicht aufgefangen werden.
3. Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten am Standort Prenzlau können aus nachfolgenden Gründen nicht zur dauerhaften Kompensation der wegfallenden 150 Unterbringungsplätze (hier: Schließung Wohnverbund Schwedt) genutzt werden:
  - a) Entsprechend dem Landesaufnahmegesetz wird künftig ein höheres Aufnahmesoll für den Landkreis Uckermark prognostiziert, da nach der Flüchtlingskrise die Landkreise im Land Brandenburg ihre Aufnahmedefizite aus den Vorjahren abgebaut haben. Dies führt im Vergleich zu den letzten 3 Jahre zu einer höheren Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark.
  - b) Es besteht weiterhin eine unveränderte krisenbedingte und geopolitische Lage im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen. Demnach müssen weiterhin die Reservekapazitäten durch den Landkreis Uckermark vorgehalten werden.
  - c) Die Reservekapazitäten werden für ungeplante Krisen-/ Katastrophensituationen eingesetzt. Zum Beispiel für
    - Quarantänemöglichkeiten im Pandemiefall (z. B. Corona-Pandemie),
    - alternative Unterbringungskapazitäten im Katastrophenfall (z.B. Feuer/ Havarie/ sonstiger Gebäudeschäden).

- d) Die individuellen Integrations- und Aufnahmefähigkeit der Städte im Landkreis Uckermark werden durch den Beschluss berücksichtigt (u. a. Schule, Kita, Sprachkurseangebote, Arbeitsmarkt und späterer Wohnungsmarkt).
  - e) Die interkommunale Solidarität zwischen den Schwerpunktcommunen des Landkreises Uckermark muss im Rahmen einer kreislichen und sozialplanerischen Unterbringungsstrategie berücksichtigt werden. Die Schließung des bisherigen Wohnverbundes (Gemeinschaftsunterkunft) führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der 4 weiteren Schwerpunktcommunen, insbesondere der Stadt Prenzlau.
  - f) Es fallen keine Kosten für die Vorhaltung der Reservekapazitäten in der Gemeinschaftsunterkunft Prenzlau an, da die Leistungsvergütung der Reservekapazitäten belegungsabhängig vertraglich vereinbart ist.
4. Der Landkreis Uckermark verfügt über keine besondere Einrichtung zur Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Asylbewerbern und Flüchtlingen. Es gibt aktuell keine barrierefreie Gemeinschaftsunterkunft. Die zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) hat bereits Zwangszuweisungen von besonders schutzbedürftigen Migranten angestrebt. Bisher konnten die Zwangszuweisungen durch den Landkreis Uckermark abgewendet werden. Allerdings wurden erneute pflichtige Sonderzuweisungen von besonders schutzbedürftigen Migranten seitens der ZABH angekündigt.
5. Im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurden im Landkreis Uckermark teilweise provisorische Gemeinschaftsunterkünfte mit einer begrenzten Nutzungsdauer hergerichtet (u. a. Containerbauten: 10 Jahre lt. AfA-Tabelle). Daher bedarf es einer nachhaltigen und strategischen Entwicklung von Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, insbesondere vor dem Hintergrund, konstanter bzw. steigender Aufnahmeverpflichtungen.
6. Darüber hinaus bieten Gemeinschaftsunterkünfte im städtischen Raum Vorteile im Rahmender gesellschaftlicher Integrationsbemühungen:
- a) Integrations- und Sprachkurse vor Ort,
  - b) bessere Ausbildungs- und Berufschancen,
  - c) guter ÖPNV,
  - d) nahe Arzt- und Versorgungswege,
  - e) vorhandene Ehrenamtsstruktur,
  - f) ansässige Migrationsfachdienste im städtischen Bereich.

Der Beschluss dient der Sicherstellung der gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtungen des Landkreises Uckermark. Aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen zum Weiterbetrieb des bisherigen Wohnverbundes Schwedt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen bedarf es einer alternativen Unterbringungslösung am Standort Schwedt.

Daher wird folgende **Zielsetzung** angestrebt:

Unter Berücksichtigung von städtebaulichen Aspekten der Stadt Schwedt sowie von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten soll eine bauliche Weiterentwicklung des bisherigen Wohnverbundes Schwedt in der Flemsdorfer Straße 21-27, 16303, Schwedt/Oder zu einer nachhaltigen und barrierefreien Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen erfolgen. Darüber hinaus fließen die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Betreuung des bisherigen Wohnverbundes mit in die konzeptionelle Entwicklung des Gebäudes ein. Folgende Zielsetzungen sollen im Planungs- und Entwicklungsprozess realisiert werden:

- Entwicklung einer hybriden Gemeinschaftsunterkunft,
- barrierefreier Ausbau der Gemeinschaftsunterkunft (u. a. Einbau von Fahrstühlen),
- behinderten- und seniorengerechter Ausbau der Gemeinschaftsunterkunft,

- Entwicklung von Multifunktionsräumen zur Beratung und Begegnung von Migranten,
- Implementierung von Beratungs- und Integrationsräumlichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. Migrationsfachberatungsdienst, Lerncafe-Volkshochschule, sprachfördernde Institutionen, Nachhilfeunterricht),
- Entwicklung von Wohneinheiten zur Unterbringungen von Auszubildenden (hier: „Azubi-Wohnheim“).

Das Gebäude soll für eine **mögliche Nachnutzung** zielgerichtet und konzeptionell entwickelt werden. Sollte sich die migrationsspezifische Bedarfssituation ändern, wird eine Nachnutzung als Pflege- bzw. Senioreneinrichtung konzeptionell eingeplant.

Als Best-Practice-Beispiel kann hier der Pflegecampus Angermünde der Gesellschaft für Leben und Gesundheit (GLG) benannt werden, welcher aus einer Nachnutzung einer Notunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen entstanden ist.

Die gUB mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UEG mbH sowie die UEG mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UDG mbH, die wiederum eine 100-prozentige Tochter des Landkreises Uckermark ist, sind **kommunal- und gesellschaftsrechtlich** legitimiert, entsprechend ihres Gesellschaftsvertrages zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen (d. h. Herrichtung und Betreibung einer barrierefreien Gemeinschaftsunterkunft).

Bei der Beauftragung der kreiseigenen Unternehmen UEG und gUB entstehen sogenannte Inhouse-Geschäfte auf vertikaler Ebene. Daher unterliegen der Landkreis Uckermark, die UEG mbH sowie gUB nicht den vergaberechtlichen Normierungen (hier: § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bzw. der Ausschreibungspflicht.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des o. a. Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark). Diese Beauftragung ist kommunal- und gesellschaftsrechtlich jedoch nur über den Weg der Weisung des Kreistages an die Landrätin als Vertreter der entsprechenden Gesellschafterversammlung möglich.